

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 27 – Nr. 1 – 26. Februar 2001 ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Universität Tübingen vom 22. Dezember 2000

Satzungen zur Änderung von Promotionsordnungen der Universität Tübingen vom 20. Dezember 2000

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Dezember 2000

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung zwischen der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und der Université de Provence (Aix-Marseille I) über das gemeinsame Studienprogramm Geschichte bzw. Germanistik mit doppeltem Abschluß (Magister Artium und Maîtrise) vom 10. März 1998

Anhang: Ordnung für das gemeinsame Studienprogramm Geschichte/Germanistik der Universität Tübingen und der Université de Provence (Aix-Marseille I) (Prüfungsrechtliche Bestimmungen)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Bioinformatik vom 4. Oktober 2000

Prüfungsordnung für das Nebenfach "Informatik" im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität vom 6. Oktober 2000

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement vom 25. Oktober 2000

1. Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 2. November 2000

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 8. November 2000

Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik der Universität Tübingen vom 22. Dezember 2000

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2000 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2000 erteilt.

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre durch die Fakultät für Informatik im Fach Informatik oder einem oder mehreren ihrer Fachgebiete. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 8 und 9. Sie setzt den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 voraus.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen und über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuß der Fakultät für Informatik. Vorsitzender^{*)} des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, daß das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres zum Abschluß kommt.
- (2) Dem Habilitationsausschuß gehören an:
 1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät für Informatik, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, mit Ausnahme der Gastprofessoren, und
 2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren und die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Honorarprofessoren der Fakultät für Informatik
 3. die nach § 8 Abs. 4 bestellten weiteren Berichterstatter vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluß des betreffenden Verfahrens ohne Stimmrecht.
- (3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner hauptberuflich an der Fakultät für Informatik tätigen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 anwesend ist.
- (4) Der Habilitationsausschuß tagt nichtöffentlich.
- (5) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Die Abstimmungen erfolgen

^{*)} Die männliche Form umfaßt immer auch die weibliche und umgekehrt.

offen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Werden Habilitationsleistungen abgelehnt, ist die Stimmabgabe zu protokollieren zusammen mit der Begründung für die Stimmabgabe, die in der Bezugnahme auf ein Gutachten oder einen begründeten Einspruch liegen kann.

- (6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.
- (2) Wer die Habilitation anstrebt, soll in der Regel den Doktorgrad einer Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach besitzen, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß.
- (3) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist die Promotionsvoraussetzung erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen.
- (4) Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus in Forschung und Lehre gearbeitet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muß das Fach oder Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzung der Promotion nach § 4 Abs. 2 und 3,
 3. eine Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen wissenschaftlichen Arbeiten, aufgrund deren die Habilitation beantragt wird, in jeweils mindestens vier Exemplaren,
 4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 5. eine Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie vom Bewerber allein verfaßt sind, von ihm selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber mit anderen Autoren gemeinsam verfaßt hat, eine Erklärung über die Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die vom Bewerber beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, daß diese Anteile selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; schließlich eine

Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Ziffer 4,

6. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist, und
 8. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (2) Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, daß es als nicht eingereicht gilt.
- (3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5.
- (2) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Habilitationsverfahren für das in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 11. Der Habilitationsausschuß kann beschließen, daß dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
 2. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,
 3. der Bewerber sich an anderer Stelle in einem noch laufenden Habilitationsverfahren für dasselbe Fach oder Fachgebiet befindet oder
 4. die Fakultät für Informatik die Habilitation fachlich nicht beurteilen kann.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für Informatik für das im Habilitationsgesuch bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen, oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, ist in der Regel die Zulassung zu versagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 3 Nrn. 2, 4 oder 5 UG führen würden. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 80 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 UG führen können. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber Professor an der Universität Tübingen ist.

§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als Lehrveranstaltung im Sinne von Satz 1 gilt jede Veranstaltung, die dem Studienplan der Fakultät für Informatik entspricht. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muß er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muß der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.
- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an und sorgt in geeigneter Weise für die Dokumentation des Nachweises der Eignung. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Der Habilitationsausschuß beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Der Habilitationsausschuß kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 abgehalten und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt hat.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte (kumulative Habilitation) erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden. Eine Dissertation kann auch als eine unter mehreren Arbeiten vorgelegt werden. Als schriftliche Habilitationsleistungen können Arbeiten mit mehreren Verfassern bewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in mindestens einem der Fächer oder Fachgebiete sein, für die der Bewerber sich habilitieren will. Sie muß die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lassen, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringt.
- (3) Legt der Bewerber statt einer Habilitationsschrift eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten vor, müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

- (4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuß wenigstens zwei Berichterstatter. Ein Berichterstatter soll Professor der Fakultät für Informatik und hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Tübingen oder einer anderen Universität oder gleichwertigen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll nicht der Fakultät für Informatik der Universität Tübingen angehören.
- (5) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses sorgt dafür, daß die Berichterstatter ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Zeit erstellen. Die Gutachten müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, können die Berichterstatter dem Habilitationsausschuß empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seine schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, daß der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.
- (6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Habilitationsausschusses an, daß die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden und von der Mitteilung über die Auslage an laufenden angemessenen Frist mit einer Empfehlung entsprechend Abs. 5 schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Werden Stellungnahmen abgegeben, so werden die anderen Mitglieder des Habilitationsausschusses hierauf hingewiesen.
- (7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten nach Abs. 5 und der Stellungnahmen nach Abs. 6 beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Auf Vorschlag der Berichterstatter nach Abs. 5 kann eine befristete Aussetzung beschlossen werden; die Anregung zur Aussetzung kann auch von einer Stellungnahme nach Abs. 6 ausgehen oder sich aus der Diskussion ergeben, falls gegen einen wesentlichen Teil der schriftlichen Habilitationsleistung Einwände erhoben worden sind. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu den mündlichen Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach den Absätzen 4 bis 6 zu verfahren. Die Arbeiten sind in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde; wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der schriftlichen Habilitationsleistung in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Die nach Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.
- (8) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, daß seine Stellungnahme den Mitgliedern des Habilitationsausschusses vor der Beschlußfassung mitgeteilt wird.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in deutscher Sprache statt, wenn nicht der Habilitationsausschuß auf Antrag des Bewerbers etwas anderes einstimmig beschließt.
- (2) Nach dem Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 entscheidet der Habilitationsausschuß auf der Grundlage von drei eingereichten Vorschlägen des Bewerbers über das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Ein Thema ist vom Habilitationsausschuß zurückzuweisen, wenn es sich von der schriftlichen Habilitationsleistung zu wenig unterscheidet. In diesem Fall muß der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vortrag soll nicht später als vier Wochen, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über das Thema stattfinden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Mindestfrist verzichten.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches oder Fachgebietes, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt, behandeln. Die Dauer des Vortrags und des Kolloquiums soll in der Regel jeweils 30 Minuten betragen.
- (4) In dem anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, daß er mit Grundproblemen seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.
- (5) Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuß Mitglieder der Fakultät für Informatik, die nicht dem Habilitationsausschuß angehören, und Personen, die sich an der Fakultät für Informatik zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses. Werden Fächer anderer Fakultäten berührt, können auch Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zugelassen werden.
- (6) Im Anschluß an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuß über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 10. Im Falle der Ablehnung ist nach § 13 zu verfahren; für die Wiederholung gilt § 11 Abs. 2.

§ 10 Vollzug der Habilitation

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt der Habilitationsausschuß über das von der Habilitation erfaßte Fach oder Fachgebiet. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuß von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, ist der Bewerber vorher zu hören.
- (2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluß an die Beschlußfassung bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 11 Wiederholung

- (1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Beschlußfassung nach § 8 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos beendet worden ist.
- (2) Endet das Verfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 6), kann der Bewerber innerhalb eines Jahres diesen Teil des Verfahrens wiederholen. Für das Verfahren gilt § 9.

§ 12 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuß die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen. Der Habilitationsausschuß entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen des Bewerbers, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 8 bis 10 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

§ 13 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 8; § 9 Abs. 6 Satz 3) beenden, die von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 10 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 12) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7 Abs. 3) abgelehnt wird.

§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

- (1) Der Habilitationsausschuß verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 3 UG).
- (2) Durch Beschluß des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluß dem Präsidenten/Rektor bekannt.
- (3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:
 1. den Namen des Habilitanden,
 2. das Thema der Habilitationsschrift oder die Thematik der sonstigen (kumulativen) schriftlichen Habilitationsleistungen,
 3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,

4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluß über die Lehrbefugnis gefaßt worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten/Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefugnis verliehen; mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

- (4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen deutschen Universität erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, daß die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät für Informatik eine Habilitation gerechtfertigt hätten; das bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 bis 9. Zusätzlich ist eine mündliche Habilitationsleistung entsprechend § 9 erfolgreich zu erbringen. Der Habilitationsausschuß kann Ausnahmen zulassen. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 15 Antrittsvorlesung

Wird aufgrund der Habilitation die Lehrbefugnis erteilt, kann der Privatdozent in dem seiner Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Hierzu lädt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Präsidenten/Rektor, die Dekane der anderen Fakultäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät ein.

§ 16 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind .

§ 17 Akteneinsicht

Dem Bewerber ist, auch wenn entsprechend seinem Antrag entschieden worden ist, auf Antrag nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Informatik vom 04.03.1994 (W.u.F.1994, S. 218) außer Kraft.

- (2) In Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, kann der Bewerber die Anwendung der Habilitationsordnung vom 04.03.1994 schriftlich verlangen.

Tübingen, den 22. Dezember 2000
Der Rektor

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

Satzungen zur Änderung von Promotionsordnungen der Universität Tübingen vom 20. Dezember 2000

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Evangelisch-Theologische Fakultät vom 1. März 1991 (W.u.K. 1991, S. 215), zuletzt geändert am 1. März 1995 (W.u.F. 1995, S. 105),

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. März 1988 (W.u.K. 1988, S. 132),

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 31. Mai 1990 (W.u.K. 1990, S. 296), zuletzt geändert am 25. Februar 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 104),

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät vom 28. Juni 1979 (K.u.U. 1979, S.806), geändert am 11. März 1980 (K.u.U. 1980, S. 587),

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 9. Juli 1987 (W.u.K. 1987, S. 344), zuletzt geändert am 30. Juli 1997 (W.,F.u.K. 1997, S. 275),

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Neuphilologische Fakultät vom 9. Juli 1987 (W.u.K. 1987, S. 334), geändert am 8. März 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 114),

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 8 Februar 1991 (W.u.K. 1991, S. 194), zuletzt geändert am 20. Juni 1996 (W.,F.u.K. 1996, S. 270),

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Mathematische Fakultät vom 25. April 1994 (W.u.F. 1994, S. 239),

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Physik vom 9. März 1995 (W.u.F. 1995, S. 105),

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 27. März 1986 (W.u.K. 1986, S. 266), zuletzt geändert am 1. Dezember 1995 (W.u.F. 1996, S. 3),

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie vom 9. Juli 1987 (W.u.K. 1987, S. 330), geändert am 7. November 1994 (W.u.F. 1994, S. 564),

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Geowissenschaftliche Fakultät vom 15. Februar 1988 (W.u.K. 1988, S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 1994 (W.u.F. 1994, S. 565),

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik vom 26. April 1993 (W.u.F. 1993, S. 150), zuletzt geändert am 5. Dezember 1997 (W.,F.u.K. 1998, S. 64)

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2000 die nachstehenden Regelungen als Satzungen zur Ergänzung der

Promotionsordnungen der oben genannten Fakultäten beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Dezember 2000 erteilt.

Artikel 1

In den oben genannten Promotionsordnungen wird jeweils im Anschluss an den Paragraphen, der die Veröffentlichung der Dissertation regelt, ein Paragraph mit derselben Nummer und dem Buchstaben „a“ eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek bis zu sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen; die Zahl der abzuliefernden Exemplare wird vom Promotionsausschuss entsprechend dem jeweiligen Bedarf festgesetzt. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.“

Artikel 2

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ in Kraft.

Tübingen, den 20. Dezember 2000
Der Rektor

Professor Dr. Dr.h.c. Eberhard Schaich

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 22. Dezember 2000

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Katholisch-Theologische Fakultät vom 17. August 1994 (W.u.F. 1994 S. 466), berichtigt am 26. Oktober 1994 (W.u.F. 1995, S. 74), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2000 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sprachliche Voraussetzungen sind bei Promovenden der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Einleitung in das Alte und Neue Testament, Dogmatik: Latinum, Graecum (mindestens mit einem Abschluss in Bibelgriechisch) und Hebraicum (mindestens mit einem Abschluss entsprechend den Fakultätskursen); bei Promovenden der Fächer Alte Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft sind sprachliche Voraussetzungen Latinum und Graecum.“

2. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ist beizufügen“ ersetzt durch die Worte „kann beigefügt werden“.

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „5“.

4. § 14 Abs. 3 Satz 4 (letzter Satz) wird gestrichen.

5. § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Dezember 2000
Der Rektor

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Dezember 2000

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2000 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 8. Februar 1991 (W.u.K. 1991, S. 194), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 1/2001, S. 20 f.), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2000 erteilt.

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Gutachten nach § 13 und ggf. die zusätzlichen Gutachten nach Abs. 4 und Abs. 5 vor, so lässt der Dekan den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber und über die Auslagefrist zugehen. Dissertation und Gutachten werden im Dekanat ausgelegt. Findet die Auslage während der Vorlesungszeit statt, so sind dafür mindestens zehn Tage anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens vier Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen (1:3). Einsprüche sind an die Auslagefrist gebunden und müssen schriftlich begründet werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Dezember 2000
Der Rektor

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Vereinbarung zwischen der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und der Université de Provence (Aix-Marseille I) über das gemeinsame Studienprogramm Geschichte bzw. Germanistik mit doppeltem Abschluß (Magister Artium und Maîtrise) vom 10. März 1998

Aufgrund von § 34 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes i.d. F. vom 10. Januar 1995 hat der Senat der Universität Tübingen am 12.2.1998 die nachfolgende Vereinbarung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat mit Erlass vom 17. November 2000, Az.: 818.29/25,26 sein Einvernehmen gemäss § 34 Absätze 1 und 2 und seine Zustimmung gemäss § 51 Abs.1 UG a.F. erteilt.

I. Vorbemerkungen

- 1.) Die Universität Tübingen (Geschichtswissenschaftliche Fakultät und Neuphilologische Fakultät) und die Université de Provence (Aix-Marseille I) richten gemeinsame Studienprogramme ein, um Studierenden an beiden Hochschulen ein aufeinander abgestimmtes Lehrangebot zu bieten, das nach erfolgreichem Abschluß den Erwerb des akademischen Grades Magister Artium der Universität Tübingen und der Maîtrise der Université de Provence (Aix-Marseille I) ermöglicht. Die im Wintersemester 1990/91 begonnene Kooperation wird hiermit fortgesetzt.
- 2.) Der Vereinbarung liegen die Zwischenprüfungs- und Prüfungsordnungen für die Magisterstudiengänge Geschichte beziehungsweise Germanistik der Universität Tübingen und die Regelungen der Université de Provence für das D.E.U.G., die Licence und die Maîtrise zugrunde. Für die Universität Tübingen werden der Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms und insbesondere die von den geltenden Prüfungsordnungen abweichenden Regelungen in einer Studienordnung (s. Anhang) verbindlich festgelegt. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Studienangebote der Partnerhochschulen gleichwertig sind. Größere Veränderungen, etwa im Zuge einer Studiengangreform, müssen zwischen den Partnerhochschulen einvernehmlich abgestimmt werden; über kurzfristig notwendige kleinere Veränderungen, die die Substanz des Studienprogramms unverändert lassen, wird der jeweilige Partner alsbald informiert.

II. Allgemeines

- 3.) Zugelassene Bewerber werden an der Hochschule, an der sie im jeweiligen Studienabschnitt studieren, regulär immatrikuliert. An der anderen Hochschule sind sie für diesen Zeitraum beurlaubt. Die zu entrichtenden Studiengebühren richten sich nach den Regelungen der Heimathochschule. Gegenseitig besteht eine Befreiung von Studiengebühren. Dies gilt nicht für die jeweils zu entrichtenden Sozialbeiträge. Teilnehmer an diesem Studienprogramm sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Im übrigen richten sich die Regelungen zur Kranken- und Unfallversicherung nach dem Recht der Heimathochschule.
- 4.) Jede der beiden Partnerhochschulen sorgt im Rahmen ihrer Mitwirkung am Studienprogramm für die erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie Unterrichts- und Büroräume und trägt ihre Kosten selbst. Sie bemüht sich um Unterstützung der Studierenden dieses Studienprogramms mit Stipendien; ein Anspruch hierauf besteht mit der Zulassung zu diesem Studienprogramm jedoch

nicht. Ferner bemühen sich die Hochschulen, bei der Unterbringung der Studierenden behilflich zu sein.

III. Zulassung und Auswahl

- 5.) In das gemeinsame Studienprogramm aufgenommen werden kann, wer:
 - a) an der Universität Tübingen oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland bzw. an der Université de Provence oder einer „classe préparatoire“ in Frankreich in einer für das gemeinsame Studienprogramm zugelassenen Fächerkombination eingeschrieben ist,
 - b) über gute Kenntnisse der französischen bzw. deutschen Sprache verfügt, die im Rahmen eines Aufnahmegesprächs nachgewiesen werden,
 - c) sich fristgemäß beworben hat.
- 6.) In Tübingen ist die Aufnahme in das gemeinsame Studienprogramm nach dem zweiten Fachsemester ausgeschlossen, in Aix erfolgt sie entweder nach dem ersten Jahr des DEUG oder nach Abschluß einer classe préparatoire.
- 7.) Über die Aufnahme der Studienbewerber entscheidet eine deutsch-französische Jury nach Begutachtung der Bewerbungen aufgrund jeweils eines Aufnahmegesprächs in Tübingen und in Aix-en-Provence. Die Jury setzt sich aus den Programmbeauftragten und den Programmreferenten beider Universitäten zusammen. Der Jury können weitere Fachvertreter beider Universitäten angehören.
- 8.) Die Teilnehmerzahl ist pro Jahrgang und Fakultät bzw. Département auf jeweils maximal 15 begrenzt.

IV. Studienorganisation

- 9.) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- 10.) Das gemeinsame Studienprogramm gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung und der Prüfung zum Erwerb des Diplôme d'Etudes Universitaires Générales (D.E.U.G.) abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magister- beziehungsweise Maîtriseprüfung abschließt. Im Grundstudium verbringen die französischen Teilnehmer zwei Semester an der Universität Tübingen, die deutschen Teilnehmer mindestens ein Semester an der Université de Provence. Im Hauptstudium absolvieren die deutschen und französischen Studierenden das erste Jahr (Licence-Jahr = 5. und 6. Semester) obligatorisch gemeinsam in Aix-en-Provence. Das 2. Jahr des Hauptstudiums (7. und 8. Semester) ist von allen Studierenden obligatorisch in Tübingen zu verbringen.
- 11.) Die Partnerhochschulen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnungen Lehre und Prüfungen für die bei ihnen abzulegenden Studienabschnitte selbstständig, aber in Absprache mit der Partneruniversität.
- 12.) Die Partnerhochschulen erkennen die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gegenseitig ohne Gleichwertigkeitsprüfung an.

V. Abschlußprüfungen

- 13.) Für die Organisation der Prüfungen in Tübingen ist der Magisterprüfungsausschuß der Geschichtswissenschaftlichen beziehungsweise Neuphilologischen Fakultät zuständig.

Über die Anerkennung von Licence-Klausuren als Magisterklausuren entscheidet der jeweils zuständige Magisterprüfungsausschuß an der Universität Tübingen. Für die Noten wird eine Umrechnungstabelle und eine Tabelle über die Gewichtung der einzelnen Fachnoten bei der Errechnung der Gesamtnote vereinbart, die in den Studienplan aufgenommen wird.

Die Prüfungsleistungen in den Nebenfächern sind vor denen im Hauptfach zu erbringen. Das Thema der Magisterarbeit darf frühestens am Tage nach der letzten Nebenfachprüfung und muß spätestens drei Monate nach diesem Tage bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann entscheiden, ob er die Magisterarbeit in Tübingen anfertigt oder diese Prüfungsleistung als *Mémoire de Maîtrise* in Aix-en-Provence erbringt. Hat sich der Kandidat dafür entschieden, die Prüfungsleistung als *Mémoire de Maîtrise* zu erbringen, gelten die entsprechenden Regelungen der Université de Provence. Für die Bewertung der Magisterarbeit beziehungsweise des *Mémoire de Maîtrise* wird ein Fachprüfer aus der Universität Tübingen vom Dekan der zuständigen Fakultät und ein Fachprüfer aus Aix vom Präsidenten der Université de Provence bestimmt.

Sofern nicht die Anerkennung einer an der Université de Provence bestandenen Licence-Klausur als Magisterklausur vorliegt, werden die Klausuren im Rahmen der Magisterprüfung an der Universität Tübingen abgelegt.

Die mündliche Prüfung wird im Hauptfach vom Erstgutachter der Magisterarbeit/ des *Mémoire de Maîtrise* und einem Beisitzer des jeweiligen Prüfungsfaches entweder in Tübingen oder in Aix-en-Provence abgenommen. Sie besteht zu etwa zwei Dritteln aus einer Verteidigung der Magisterarbeit (*soutenance „nouveau régime“*) und aus der Befragung des Kandidaten zu einem bis zwei Schwerpunktgebieten, die mit dem Kandidaten abgesprochen werden und außerhalb des Bereiches liegen, dem das Thema der Abschlußarbeit entstammt (etwa ein Drittel der Prüfungszeit). Die Prüfungen im Hauptfach müssen spätestens drei Monate nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit beziehungsweise des *Mémoire de Maîtrise* erfolgen.

- 14.) Sind die Abschlußprüfungen bestanden, erhalten die Absolventen ein Zeugnis, das die jeweilige Anzahl der vom Absolventen an der Universität Tübingen und an der Université de Provence erbrachten Fachsemester, das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält.
- 15.) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Magistra Artium" beziehungsweise "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) beurkundet.
- 16.) Die Verleihung der *Maîtrise* durch die Université de Provence erfolgt nach den dort gültigen Regelungen. Die in Tübingen abgelegte Magisterprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung als *Maîtrise* anerkannt.
- 17.) Wurde nach einem ordnungsgemäß absolvierten Studium im gemeinsamen Studienprogramm die *Maîtrise*-prüfung an der Université de Provence abgelegt, erhält der Kandidat ebenfalls eine Urkunde und ein Zeugnis der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise der Neuphilologischen Fakultät, die den Erwerb des akademischen Grades "Magistra Artium" beziehungsweise "Magister Artium" bescheinigt. Die *Maîtrise*-prüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Magisterprüfung anerkannt.

- VI.** Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Magisterteilstudiengänge Geschichte bzw. Germanistik in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils sechs Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf von einer der beteiligten Universitäten gekündigt wurde.

- 19.) Eine Änderung dieser Vereinbarung kann jederzeit von einer der beteiligten Universitäten beantragt werden.
- 20.) Kündigung oder Änderungen können sich jeweils nur auf den kommenden Jahrgang auswirken. Die beteiligten Universitäten sind verpflichtet, das Studienprogramm für bereits laufende Jahrgänge nach bisheriger Regelung zu Ende zu führen.

VIII. Schlußbestimmung

- 21.) Nach der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen und des Conseil d'administration der Université de Provence (Aix-Marseille I) tritt diese Vereinbarung mit Wirkung zum Tage der Unterschrift in Kraft.

Aix-en-Provence, den 10. März 1998

Professor. Dr. Hans-Werner Ludwig
Rektor der Universität Tübingen

Gérard Dufour
Präsident der Université de Provence

Anhang:

Ordnung für das gemeinsame Studienprogramm Geschichte/Germanistik der Universität Tübingen und der Université de Provence (Aix-Marseille I) (Prüfungsrechtliche Bestimmungen)

§ 1 Ziele des Studienprogramms

Studierende im gemeinsamen Studienprogramm sollen mit vertretbarem Mehraufwand gegenüber den bestehenden Magisterstudiengängen Geschichte/Germanistik den berufsqualifizierenden Abschluß der Universität Tübingen und der Université de Provence (Magister Artium und Maîtrise) erwerben. Auf diesem Weg werden die Absolventen befähigt, über die für Historiker und Germanisten üblichen Tätigkeitsfelder hinaus, auf einem sektoral und geographisch erweiterten Arbeitsmarkt Aufgaben in Lehre, Forschung, Publizistik, Wirtschaft und Verwaltung gerecht zu werden.

Ziele des Studienprogramms sind die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Vermittlung der dazu notwendigen Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern. Durch die im Studienprogramm erworbene fremdsprachliche Kompetenz, durch die vertieften Kenntnisse zweier Länder, durch die in ihm nachgewiesene Bereitschaft zu erhöhtem Engagement sowie zu Flexibilität und Mobilität sollen die Absolventen für eine Tätigkeit im deutsch-französischen und im europäischen Rahmen eine besondere Eignung erlangen.

§ 2 Inhalt, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Im gemeinsamen Studienprogramm sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu studieren.
- (2) Für die Studierenden der **Geschichte** sind als Hauptfächer zugelassen:
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittelalterliche Geschichte
 - c) Neuere Geschichte.

Als erstes Nebenfach ist eines der in Satz 1 genannten Fächer, das nicht als Hauptfach gewählt wurde, oder das Fach Historische Hilfswissenschaften zu wählen.

Als zweites Nebenfach kann jedes Fach gewählt werden, das in Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen vorgesehen ist.

- (3) Für die Studierenden der **Germanistik** sind als Hauptfächer zugelassen:
 - a) Neuere Deutsche Literatur
 - b) Linguistik des Deutschen.

Als erstes Nebenfach ist das nicht als Hauptfach gewählte Fach zu wählen.

Als zweites Nebenfach ist eines der in Abs. 2 Satz 1 genannten Fächer aus der Geschichte zu studieren.

- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden, beträgt im Hauptfach Geschichte 80 und im Hauptfach Germanistik 62 Semesterwochenstunden sowie im Nebenfach Geschichte 40, im Nebenfach Germanistik 32 und im Nebenfach Französisch 40 Semesterwochenstunden.

§ 3 Inhalt und Struktur des Grundstudiums

- (1) Das gemeinsame Studienprogramm beginnt jeweils im Wintersemester an der Heimatuniversität, für die deutschen Teilnehmer in Tübingen oder einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland, und für die französischen Teilnehmer an der Université de Provence oder einer "classe préparatoire" in Frankreich.
- (2) Das zweite Semester der Regelstudienzeit (Sommersemester) absolvieren die deutschen Teilnehmer obligatorisch in Tübingen und die französischen Teilnehmer in Aix-en-Provence.
- (3) Das dritte Semester der Regelstudienzeit (Wintersemester) absolvieren die deutschen Studierenden in Aix-en-Provence und die französischen Studierenden in Tübingen.
- (4) Das vierte Semester der Regelstudienzeit (Sommersemester) absolvieren die deutschen und die französischen Teilnehmer obligatorisch gemeinsam in Tübingen.
- (5) Im gemeinsamen Studienprogramm **Geschichte** sind im **Hauptfach** und im **ersten Nebenfach** die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen Pflichtbestandteile des Grundstudiums. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist durch benotete Leistungsnachweise zu belegen:
 - a) je ein in Tübingen zu absolvierendes Proseminar aus dem Bereich der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte;
 - b) eine Übung (im Hauptfach);
 - c) mindestens 3 modules des tronc commun d'histoire aus dem Lehrangebot der Université de Provence, die von den deutschen Teilnehmern durch Tübinger Äquivalenzleistungen zu ergänzen sind.
- (6) Im gemeinsamen Studienprogramm **Germanistik** sind im **Hauptfach** und im **ersten Nebenfach** die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen Pflichtbestandteile des Grundstudiums. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist durch benotete Leistungsnachweise zu belegen:
 - a) je ein in Tübingen zu absolvierendes Proseminar II aus dem Bereich der Neueren deutschen Literatur und der Linguistik des Deutschen;
 - b) ein in Tübingen zu absolvierendes Proseminar I aus dem Bereich der Mediävistik;

- c) mindestens 3 modules des tronc commun d'allmand aus dem Lehrangebot der Université de Provence, die von den deutschen Teilnehmern durch Tübinger Äquivalenzleistungen zu ergänzen sind.
- (7) Für das Grundstudium sind im **zweiten Nebenfach** die Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung im gewählten Teilstudiengang maßgeblich. Darüber hinaus ist 1 module des Lehrangebots der Université de Provence zu erbringen. Die in Aix-en-Provence besuchten Lehrveranstaltungen sind durch Tübinger Äquivalenzleistungen zu ergänzen.
- (8) Für die deutschen Studierenden ist der Erwerb des D.E.U.G. Bedingung für die Fortsetzung des gemeinsamen Studienprogramms.

§ 4 Inhalt und Struktur des Hauptstudiums

- (1) Im Licence-Jahr (= 5. und 6. Semester) sind die für den Erwerb der Licence im Studienprogramm der Université de Provence aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie die dazugehörigen Prüfungen zu absolvieren.
- (2) Für die Fortsetzung des gemeinsamen Studienprogramms ist das Bestehen von mindestens vier Fünftel der Licence Voraussetzung. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entscheiden die zuständigen Magisterprüfungsausschüsse der beiden Universitäten in ihrem Verantwortungsbereich, unter welchen Bedingungen die Studierenden das Studium in einem nationalen Studiengang beenden können.
- (3) Studierende, die ein Fünftel der Licence auch in der Wiederholung nicht bestehen, können dieses durch einen zusätzlichen an der Universität Tübingen erworbenen Hauptseminarschein im gleichen Fach kompensieren.
- (4) Im 7. und 8. Semester muß in Tübingen im Hauptfach sowie im ersten und zweiten Nebenfach mindestens ein Hauptseminarschein erworben werden; im Hauptfach ein weiterer Hauptseminarschein beziehungsweise im Hauptfach Germanistik wahlweise ein Oberseminarschein.
- (5) Nach Abschluß des 8. Semesters der Regelstudienzeit finden in Tübingen die Magisterprüfungen in den Nebenfächern statt.

§ 5 Anerkennung der Licence-Klausuren

Für die Anerkennung von Licence-Klausuren als Magisterklausuren gelten folgende Modalitäten:

- a) Die im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms geschriebenen ausschließlich vierstündigen Licence-Klausuren werden als solche gekennzeichnet.
- b) Die französischen Prüfer bewerten diese Arbeiten in der üblichen Form, d. h. nach französischem Punktsystem. Arbeiten, die mit mindestens 10 Punkten bewertet wurden, gelten als bestanden. Der Kandidat erhält für jede nach diesem Verfahren erbrachte und bewertete Klausurleistung einen Schein, der den Namen des Kandidaten, Ort und Datum der

Prüfung, die französische Bezeichnung des Prüfungsgebietes, das Thema der Klausur, die erreichte Punktzahl mit kommentierender Bewertung (appréciation) sowie die Unterschrift des Prüfers enthält.

- d) Jeder Kandidat hat das Recht, jeden so erworbenen Schein dem zuständigen Magisterprüfungsausschuß der Universität Tübingen zum Zwecke der Anerkennung der ausgewiesenen Licence-Klausur als Magisterklausur vorzulegen.
- e) Nach Vorlage der Scheine legt der zuständige Magisterprüfungsausschuß der Universität Tübingen eine Note gemäß der nachstehenden Umrechnungstabelle fest und trägt sie auf dem Schein ein.

16,0 – 15,9 Punkte=1,0	11,8 – 11,7 Punkte=2,7
15,8 - 15,7 Punkte=1,1	11,6 – 11,4 Punkte=2,8
15,6 – 15,4 Punkte=1,2	11,3 – 11,2 Punkte=2,9
15,3 - 15,2 Punkte=1,3	11,1 – 11,0 Punkte=3,0
15,1 - 14,9 Punkte=1,4	10,9 Punkte=3,1
14,8 – 14,7 Punkte=1,5	10,8 Punkte=3,2
14,6 – 14,4 Punkte=1,6	10,7 Punkte=3,3
14,3 – 14,2 Punkte=1,7	10,6 Punkte=3,4
14,1 – 13,9 Punkte=1,8	10,5 Punkte=3,5
13,8 – 13,7 Punkte=1,9	10,4 Punkte=3,6
13,6 – 13,4 Punkte=2,0	10,3 Punkte=3,7
13,3 – 13,2 Punkte=2,1	10,2 Punkte=3,8
13,1 – 12,9 Punkte=2,2	10,1 Punkte=3,9
12,8 – 12,7 Punkte=2,3	10,0 Punkte=4,0
12,6 – 12,4 Punkte=2,4	weniger als 10 Punkte=5
12,3 - 12,2 Punkte=2,5	
12,1 – 11,9 Punkte=2,6	

Eine Kopie des vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses gegengezeichneten Scheins ist den Prüfungsakten beizufügen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Nachzuweisende Sprachkenntnisse:

Im Haupt- und Nebenfach gelten die Bestimmungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise der Neuphilologischen Fakultät.

- (2) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) die Zwischenprüfung/das D.E.U.G. bestanden hat,

- b) an der Universität Aix-Marseille I mindestens vier von fünf Licence-Teilprüfungen bestanden hat. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann durch einen zusätzlichen an der Universität Tübingen erworbenen Hauptseminarschein im gleichen Fach kompensiert werden.
 - c) die in § 4 Abs. 4 erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat,
- (3) Im übrigen gilt § 8 der Magisterprüfungsordnung der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise § 7 der Magisterprüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät.

§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit, einer mündlichen Prüfung und einer vierstündigen Klausur im Hauptfach. Sie soll im 9. Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Im ersten und zweiten Nebenfach sind jeweils eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von dreißig Minuten erforderlich.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Nebenfächern sind vor denen im Hauptfach zu erbringen. Im Hauptfach sind Klausur und mündliche Prüfung spätestens drei Monate nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens der Magisterarbeit beziehungsweise des mémoire de maîtrise abzulegen.
- (4) Die Magisterklausur kann entfallen, wenn die entsprechende Licence-Klausur gemäß § 5 anerkannt wurde.
- (5) Die Magisterprüfung ist unter Vorsitz des Erstgutachters an der Universität durchzuführen, wo die Magisterarbeit bzw. das mémoire de maîtrise eingereicht wurde. Der Zweitgutachter hat das Recht, an der mündlichen Abschlußprüfung teilzunehmen.
- (6) Die Prüfungsgebiete für die Universität Tübingen sind geregelt im Besonderen Teil der Magisterprüfungsordnung der Geschichtswissenschaftlichen beziehungsweise der Neuphilologischen Fakultät.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Gemeinsame Studienprogramm tritt mit der Vereinbarung zum 10. März 1998 in Kraft.

Bekanntgabe von Prüfungsordnungen

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Sinologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Mai 2000 diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sinologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Oktober 2000 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst", Heft 14/2000, S. 1188 ff veröffentlicht.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Oktober 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 2. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Mai 2000 diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Japanologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Oktober 2000 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst", Heft 14/2000, S. 1193 ff veröffentlicht.

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Bioinformatik vom 4. Oktober 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 10. Januar 1995 hat der Senat der Universität Tübingen am 23. April 1998 die erste Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bioinformatik beschlossen. Der Senat der Universität Tübingen hat am 25. Mai 2000 die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form für den Diplomstudiengang Bioinformatik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 21. September 2000, Az.: 33-818.128/9 erteilt. Es hat die Satzung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst", Heft 14/2000, S. 1131 ff veröffentlicht.

Prüfungsordnung für das Nebenfach "Informatik" im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität vom 6. Oktober 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Juli 2000 diese Prüfungsordnung für das Nebenfach „Informatik“ im Rahmen der Magisterprüfungsordnungen an der Eberhard-Karls-Universität beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Oktober 2000 erteilt. Das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Heft 14/2000, S. 1140 f veröffentlicht.

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement vom 25. Oktober 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Mai 2000 diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Oktober 2000 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Heft 14/2000, S. 1198 ff veröffentlicht.

1. Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 2. November 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 UG in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Rektor am 2. November 2000 durch Eilentscheidung dieser Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 9. Juni 1993 (W u. F. 1993, S 237, 324) zugestimmt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Heft 14/2000, S. 1207 ff veröffentlicht.

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 8. November 2000

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes i. d. F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 27. Juli 2000 diese Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2000 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Satzung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Heft 15/2000, S. 1231 ff veröffentlicht.